

II. Formen der Kreditsicherungsverträge

A. Allgemeines

Vorweg ist festzuhalten, dass auch im Bereich der Kreditsicherungsverträge, wie überall im Vertragsrecht, gilt, dass ein gut und klar formulierter Vertrag im Interesse aller Parteien liegt. Viele Rechtsstreitigkeiten können vermieden werden, wenn der geschlossene Vertrag keine Graubereiche und keine Interpretationsspielräume enthält. Oftmals werden in Vertragsverhandlungen Graubereiche bewusst als Kompromiss akzeptiert, weil man sich auf klare Formulierungen weder in die eine noch in die andere Richtung einigen kann. Während dieser Lösungsweg verhandlungspsychologisch nachvollziehbar ist, kann er aus rechtlicher Sicht nicht empfohlen werden, da gerichtliche Streitigkeiten, unabhängig vom Ausgang, im Regelfall für alle Beteiligten einen unangenehmen Zusatzaufwand darstellen. Auf diese Tatsache sollte bei der Ausformulierung der einzelnen Klauseln, unabhängig von Form und Art des Kreditsicherungsvertrags, immer Bedacht genommen werden.

Kreditsicherungsverträge können in vielen verschiedenen Varianten abgeschlossen werden. Jede Variante weist dabei bestimmte Vor- und Nachteile auf, weshalb man in der Praxis immer überlegen sollte, welche Variante die jeweils beste in einem konkreten Fall ist. Es ist aber nicht immer jede potentielle Sicherheit verfügbar. Steht beispielsweise kein potentieller Bürge zur Verfügung, ist es naturgemäß sinnlos, sich über Vor- und Nachteile einer Bürgschaft, etwa im Vergleich zu einer Hypothek, Gedanken zu machen. Die wichtigsten Formen von Kreditsicherungsverträgen werden sogleich unten beschrieben.

Hingewiesen werden soll zum Einstieg jedoch noch auf den Umstand, dass **Kreditverträge** und **Kreditsicherungsverträge** prinzipiell zwei völlig unterschiedliche Rechtsgeschäfte sind, auch wenn diese in der Praxis in aller Regel zusammen abgeschlossen werden, weil kaum ein Kreditgeber das Risiko eines völlig sicherungslosen Kredits eingehen wird. Es ist jedoch rechtlich gesehen problemlos möglich, einen Kreditvertrag zu schließen, ohne irgendwelche Sicherungsvereinbarungen zu treffen. Auch ist es möglich, Kreditvertrag und Sicherungsvertrag in einem Dokument zu vereinen, was im Bereich kleinerer Kredite durchaus vorkommt. Bei größeren Finanzierungstransaktionen ist es allerdings üblich, den Kreditvertrag vom Sicherungsvertrag (oder noch häufiger von den Sicherungsverträgen) zu trennen.

Es ist nicht zwingend, dass der Kreditvertrag vor oder zeitgleich mit dem Sicherungsvertrag geschlossen wird. Es ist durchaus möglich, dass zuerst ein **bedingter**

Sicherungsvertrag geschlossen wird. Die Sicherheit entsteht dann, sobald auch die zu sichernde Forderung entsteht.¹⁰⁷

Auch müssen die Sicherheiten nicht vom Kreditnehmer bestellt werden. Was bei der Bürgschaft noch naheliegend ist (der Bürge ist systembedingt ein Dritter), ist auch bei der Pfandbestellung durchaus möglich (Drittpfand). Der **Drittsicherheitenbesteller** kann dabei aus wirtschaftlichem Interesse handeln (zB eine Konzernmutter, die für ihre Tochter eine Patronatserklärung abgibt) oder auch völlig selbstlos (zB die Eltern, die den Hausbaukredit des Kindes durch eine Hypothek am eigenen Grundstück sichern).

B. Persönliche Sicherheiten

Als persönliche Sicherheiten werden in aller Regel jene Sicherheitsformen bezeichnet, bei denen der **Sicherungsgeber** mit seinem **gesamten Vermögen** als **Personalschuldner** für die Erfüllung der Schuld haftet. Die Sicherheit mag auf einen bestimmten Betrag, zB 100.000 € begrenzt sein, sie ist aber nicht auf einen bestimmten Teil des Vermögens des Sicherheitengebers, zB seine Eigentumswohnung, beschränkt. Im Folgenden sollen die gängigsten Arten der Personalsicherheiten, die üblicherweise in Sicherungsverträgen vorkommen, nämlich die Bürgschaft, die Garantie und der Schuldbeitritt, detailliert erläutert werden.

1. Bürgschaft

a) Allgemeines

Die Bürgschaft als eine der ältesten Formen von Kreditsicherungen stellt aufgrund der unbegrenzten und persönlichen schuldrechtlichen Haftung des Bürgen eine Personalsicherheit dar.¹⁰⁸ Dabei wird die Person des Bürgen als Haftungsfonds in den Vordergrund gestellt, denn dieser verspricht dem Gläubiger Befriedigung für den Fall, dass der ursprüngliche Schuldner (Hauptschuldner) seine Verpflichtung nicht erfüllt. Gesetzlich verankert ist die Bürgschaft in den §§ 1346 ff ABGB.

b) Formvorschrift

Die **Verpflichtungserklärung** des Bürgen muss gem § 1346 Abs 2 ABGB **schriftlich** abgegeben werden. Der Bürge muss dabei den Vertrag iSd § 886 ABGB **eigenhändig unterschreiben**. Die Formvorschrift dient der **Warnung des Bürgen** vor der leichtfertigen oder übereilten Übernahme einer Haftung. Die Überlegung dahinter ist, dass dem Bürgen bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung sein künftiges Risiko oft nicht oder nicht in vollem Umfang bewusst ist.¹⁰⁹ Anders als

107 Vgl *Gantner in Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch II³ Rz 31.

108 Vgl *Schwartze in Apathy/Iro/Kozioł*, BVR – Kreditsicherheiten I Rz 2/1.

109 Vgl *Bydlinski in KBB*, ABGB § 1346 Rz 7.

Praxistipp

Solange hinsichtlich des Formgebots keine Judikaturwende erfolgt, kann für die Vertragspraxis nur empfohlen werden, die Sicherungsabrede schriftlich zu treffen, was abgesehen von der gerade dargestellten Problematik auch aus Beweisbarkeitsüberlegungen sinnvoll erscheint.

In der **Sicherungsabrede** sind die **wesentlichen Punkte der Zession**, also primär die zu sichernde Forderung sowie die abzutretende Forderung, festzulegen. Das Schicksal der sicherungsweise abgetretenen Forderung ist dabei ebenso einer Parteienvereinbarung zugänglich.²²⁰ Die Sicherungszession muss grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zession der §§ 1392 ff ABGB veranlasst werden. Überhaupt müssen die allgemeinen Regeln zur Zession als generelle Regeln im gesamten Bereich der Sicherungszession beachtet werden, sofern es nicht (meist aus dem Pfandrecht stammende) speziellere Regeln gibt.

b) Publizitätserfordernis

Als zusätzliches Element zu den allgemeinen Regeln tritt im Bereich der Sicherungszession noch das **pfandrechtliche Publizitätserfordernis** hinzu. § 452 ABGB fordert bei der Verpfändung von Sachen, bei welchen eine körperliche Übergabe nicht möglich ist, Zeichen, aus denen jeder die Verpfändung leicht erkennen kann. Dieses Prinzip wird auch auf Forderungen und auf Sicherungszessionen angewandt.²²¹ Als taugliches Zeichen werden dabei sowohl die **Dritt-schuldnerverständigung** als auch ein **Buchvermerk** anerkannt, wobei die beiden Möglichkeiten nach der Rsp gleichwertig nebeneinander stehen.²²² Die Zession wird hierbei erst mit Setzung des Publizitätsakts wirksam und entfaltet somit erst dann ihre Sicherungswirkung.²²³ Dies ist vor allem bei der Abtretung zukünftiger Forderungen relevant, aber auch im Bereich von Mehrfachzessionen sowie im Insolvenzfall.

Eine **Zession künftiger Forderungen** ist jedenfalls möglich, sofern die Forderungen ausreichend individualisiert werden. Im Bereich der Sicherungszession stellt sich jedoch die Frage, ob bereits jetzt ein Publizitätsakt für eine zukünftig entstehende Forderung gesetzt werden kann. Der OGH bejaht dies, sofern ein aussagekräftiger Generalvermerk in der OP-Liste gesetzt wird.²²⁴ Wenn es sich nur um die Abtretung von Forderungen gegen einen individualisierten Geschäftspartner

220 Vgl Iro, Sachenrecht⁵ Rz 14/18; zu den Konsequenzen für die Beendigung siehe sogleich unten Kapitel II.C.2.d).

221 Vgl Spitzer, Aktuelle Entwicklungen im Kreditsicherungsrecht – Eigentumsvorbehalt, Hypotheken, Sicherungszession, ÖBA 2014, 172 (176).

222 Vgl OGH 6 Ob 116/05k.

223 Vgl RS 0032643.

224 Vgl OGH 6 Ob 174/00g.

aus einer eindeutig identifizierten Geschäftsbeziehung handelt, kann auch eine Vorausverständigung des Drittschuldners genügen.²²⁵ Im Bereich von **Mehrfachzessionen**, also im Fall der mehrfachen sicherungsweisen Abtretung der selben Forderung durch den Schuldner, kommt es in Übereinstimmung mit allgemeinen zivilrechtlichen Prinzipien darauf an, für welche Zession als Erstes der Modus, also ein Publizitätsakt, gesetzt wurde. Nur diese Zession ist wirksam.

c) Rechte und Pflichten während aufrechter Sicherungszession

Aus dem Konzept der Treuhand kann man ableiten, dass der Sicherungszessionar die **Forderung nur vereinbarungsgemäß verwenden** darf. Er darf sie also im Regelfall nicht gegenüber dem debitor cessus geltend machen, wenn es nicht zu Sicherungszwecken erforderlich ist, andere Vereinbarungen sind aber jedenfalls möglich. Sollte der zedierten Forderung andererseits die **Verjährung** drohen, wird sich im Regelfall sogar die Pflicht zur sofortigen Geltendmachung ergeben, um die treuhänderisch verwaltete Forderung nicht wertlos werden zu lassen. Ob die erworbene Geldsumme dann gleich zahlungshalber einbehalten werden kann oder als Pfand weiterhin zu verwalten ist, ergibt sich wiederum primär aus der Parteienvereinbarung.

d) Fälligkeit der Forderung

Auf welche Art und Weise die zedierte Forderung nach rechtzeitiger Tilgung der gesicherten Forderung zurückgestellt werden soll, richtet sich ebenso primär nach der Parteienvereinbarung. Möglich ist eine **obligatorische Verpflichtung** des Zessionars auf Rückzession. Denkbar ist es aber ebenso, eine **auflösende Bedingung** zu vereinbaren, die dazu führt, dass der Zedent automatisch wieder Gläubiger der zedierten Schuld wird. Was geschehen soll, wenn keine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, ist strittig.²²⁶ Eine vertragliche Festlegung in der Abtretungsvereinbarung ist daher zu empfehlen. Aufgrund des hier ebenfalls anzuwendenden § 1371 ABGB ist es jedenfalls verboten, vor Fälligkeit der Forderung zu vereinbaren, dass die zedierte Forderung zu Gunsten des Pfandgläubigers verfallen soll oder dass dieser die Forderung zu einem im Vorhinein festgelegten Preis weiterzedieren darf (Verbot der *lex commissoria*).²²⁷

3. Eigentumsvorbehalt

a) Grundlagen

Nach der dispositiven Regel des § 1063 ABGB geht das Eigentum auch beim Kauf auf Borg sofort mit Übergabe der Sache an den Käufer über. Der kreditierte Kaufpreis wäre somit im Grundfall völlig ungesichert. Um die Risiken für den Käufer

²²⁵ Vgl OGH 1 Ob 406/97f.

²²⁶ Vgl *Apathy in Apathy/Iro/Kozioł*, BVR – Kreditsicherheiten II Rz 5/50.

²²⁷ Vgl *Hinteregger in Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 452 Rz 39.

zu minimieren, wurde die Möglichkeit der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts als Mittel zur Kreditsicherung entwickelt. Vereinbaren die Parteien einen Eigentumsvorbehalt, wird der **Käufer nur aufschiebend bedingter Eigentümer** (aber sofort zum Gebrauch berechtigter Rechtsbesitzer), während das **Eigentum des Verkäufers auflösend bedingt** ist. Bedingung ist dabei jeweils die vollständige Bezahlung des Kaufpreises.²²⁸

b) Begründung des Eigentumsvorbehalts

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts kann **formfrei** geschehen, sodass bei Vorliegen ausreichender diesbezüglicher Anhaltspunkte auch stillschweigende, schlüssige Vereinbarungen möglich sind. Ein bloßer Handelsbrauch ohne Erklärung im Einzelfall reicht jedoch nach der Rsp nicht.²²⁹ Eine einseitige Erklärung des Eigentumsvorbehalts durch den Verkäufer, beispielsweise auf der Rechnung oder auf dem Lieferschein, reicht im Regelfall auch nicht aus, es sein denn, dies erfolgt widerspruchslös im Rahmen einer länger dauernden Geschäftsbeziehung.²³⁰ Ausreichend ist jedoch ein Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt in den AGB.²³¹

Der große **Vorteil** eines Eigentumsvorbehalts verglichen mit anderen Sicherungsinstrumenten ist, dass der **Käufer** die **Sache sofort unbeschränkt nützen** kann, während der **Verkäufer** gleichzeitig **dinglich besichert** wird. Dies wäre durch die Vereinbarung eines Pfandrechts aufgrund der Einschränkungen des Publizitätsprinzips bei beweglichen körperlichen Sachen regelmäßig nicht möglich, weshalb Eigentumsvorbehalte vor allem in diesem Bereich häufig anzutreffen sind. Bei **Liegenschaftstransaktionen** ist ein Eigentumsvorbehalt aufgrund von entgegengesetzten grundbuchsrechtlichen Vorschriften nicht möglich. Wird er dennoch vereinbart, hat die Rsp dies in der Vergangenheit derart umgedeutet, dass die Aufsandungserklärung erst mit Zahlung des Kaufpreises als abgegeben gelten soll.²³²

Praxistipp

In der Vertragspraxis ist zu empfehlen, neben dem einfachen Eigentumsvorbehalt auch damit zusammenhängende Rechte und Pflichten, wie Sorgfaltpflichten des Vorbehaltskäufers oder eine Versicherungspflicht, eindeutig zu regeln. Ebenso empfiehlt sich bei dafür in Frage kommenden Waren eine Regelung für Fälle des Eigentumsübergangs durch Verarbeitung, Vermengung und Verbindung. Mangels Vereinbarung würde in diesen Fällen Miteigentum entsprechend den §§ 414 f ABGB entstehen.

228 Vgl Spitzer in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1063 Rz 18.

229 Vgl RS 0054266.

230 Vgl RS 0014529.

231 Vgl Spitzer in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1063 Rz 30.

232 Vgl Spitzer in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 1063 Rz 21.

IV. Internationale Aspekte des Kreditsicherungsrechts

A. Allgemeines

Weisen Kreditsicherungen grenzüberschreitende Elemente auf, steigt üblicherweise sowohl die organisatorische als auch die rechtliche Komplexität der Gestaltung. Dies beginnt dabei, dass man sich Gedanken darüber machen muss, welches Recht überhaupt zur Anwendung kommt und welche Gerichte für einen etwaigen Rechtsstreit zuständig sein könnten. Bereits diese ersten beiden Fragen sind oft alles andere als trivial, da die diversen Verweisungs- und Kollisionsnormen manchmal zu unerwarteten und in der Folge oft auch zu unerwünschten Ergebnissen führen können. Wenn man als österreichisches Unternehmen oder als österreichische Privatperson plötzlich und unerwartet einen Rechtsstreit vor einem italienischen Gericht, nach italienischem Recht und in italienischer Sprache führen muss, stehen die damit verbundenen Kosten und Unannehmlichkeiten häufig in keinem sinnvollen Verhältnis zum möglichen Gewinn des Rechtsstreits. Glücklicherweise können beide Probleme in den meisten Fällen verhindert werden, wenn man bereits bei der Vertragsgestaltung durch **Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln** solche bösen Überraschungen ausschließt. Da in der Praxis auch bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Verträge solche Klauseln enthalten sind,³¹⁴ soll hier gar nicht erst auf die komplexen Verweisungsnormen im Fall fehlender Klauseln eingegangen werden, sondern die folgenden Ausführungen sollen sich auf die möglichen Ausgestaltungen dieser Klauseln und deren Grenzen konzentrieren.

Praxistipp

Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln sind bei Verträgen mit grenzüberschreitenden Elementen aus den soeben genannten Gründen dringend zu empfehlen!

³¹⁴ Vgl. *Klausegger/Allbiez* in *Knauder/Marzi/Temmel*, Handbuch Wirtschaftsverträge, Gerichtsstandsvereinbarungen 2.

VIII. Praktische Anmerkungen zu Kreditsicherungsverträgen

A. Legal Opinions

1. Allgemeines

In **internationalen Finanzierungstransaktionen** kommen regelmäßig **mehrere Rechtsordnungen** zur Anwendung. Dies lässt sich vereinfacht an dem Beispiel einer Akquisitionsfinanzierung darstellen: Der Erwerber, eine Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg, erwirbt die Anteile an einer Projektgesellschaft mit Sitz in Polen, in deren Eigentum eine Immobilie steht. Der Erwerb der Projektgesellschaft soll durch ein Darlehen einer österreichischen Bank teilweise fremdfinanziert werden. Als Bedingung für die Bereitstellung der Kaufpreisfinanzierung verlangt die finanzierende Bank Sicherheiten an den Vermögenswerten der Projektgesellschaft, die typischerweise dem *lex situs* unterstellt werden, sowie eine Garantie des Erwerbers. Der Kreditvertrag soll englischem Recht unterliegen, um die nachträgliche Syndizierung des Kredits an etwaige Konsortialpartner zu erleichtern.

Zunächst geht es der finanzierenden Bank nun darum, eine Prüfung der rechtlichen Risiken der Transaktion vorzunehmen. Da sie selbst nicht ausreichend mit dem ausländischen Recht vertraut ist, beauftragt die finanzierende Bank einen externen Rechtsberater mit der Erstellung der Transaktionsdokumente sowie der **Ausstellung eines Rechtsgutachtens** (sog. „Legal Opinion“). Eine Legal Opinion stellt dabei eine standardisierte rechtliche Stellungnahme zu Fragen der Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der abzuschließenden Verträge und Sicherheiten dar. Ihr Ursprung liegt im US-amerikanischen Recht. Aber auch ohne amerikanische Beteiligung wird typischerweise eine diesem Standard entsprechende Legal Opinion von den finanzierenden Banken als **aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit der Transaktionsdokumente** verlangt.⁴³³

2. Zweck

Bei Finanzierungstransaktionen bezieht sich der typische Inhalt einer Legal Opinion einerseits auf die **Transaktionsdokumente** und **Sicherheiten** sowie andererseits auf den **rechtlichen Status des Kreditnehmers** bzw. allenfalls weiterer Verpflichteter („**Obligors**“). Vereinfacht erfüllt eine Legal Opinion somit den

433 Gruson/Hutter/Kutschera, Legal Opinions in International Transactions 42 ff.

B. Gebührenrecht

1. Allgemeines

Die gebührenrechtliche Behandlung von Kredit- und Sicherheitenverträgen war nicht nur in der Vergangenheit ein wesentlicher Mitgrund für die Wahl der einzelnen Sicherheiten sowie der Struktur der Transaktion, sondern ist auch heute noch ein in jeder Finanzierungstransaktion zu berücksichtigendes Thema. Zunächst ist zu erwähnen, dass die **Rechtsgeschäftsgebühr für Darlehens- und Kreditverträge** gem § 33 TP 8 und 19 GebG aufgrund des § 37 Abs 28 GebG **mit Ablauf des 31.12.2010 aufgehoben** wurde und letztmalig auf Sachverhalte anzuwenden war, für die die Gebührenschuld vor dem 1.1.2011 entstanden ist.⁴³⁵ Hinsichtlich der Aufhebung der Rechtsgeschäftsgebühr für Darlehens- und Kreditverträge ergibt sich daher, dass etwa die Verbringung einer solchen Urkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift ins Inland nach dem 31.12.2010 gebührenrechtlich irrelevant ist; dies deshalb, weil die eine Gebührenschuld auslösende Handlung erst nach dem 31.12.2010 gesetzt wurde.

Während die Darlehens- und Kreditvertragsgebühr aufgehoben wurde, besteht jedoch weiterhin eine **Rechtsgeschäftsgebühr für bestimmte Sicherheitenverträge**. Die taxative Aufzählung im GebG (es sind hier der Vollständigkeit halber alle bestehenden Tarifposten [TP] angeführt, die für Sicherheitenverträge typischerweise relevanten sind fett unterlegt) enthält folgende gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte:

- Annahmeverträge (§ 33 TP 1 GebG)
- Anweisungen (§ 33 TP 4 GebG)
- Bestandverträge (§ 33 TP 5 GebG)
- **Bürgschaftserklärungen (§ 33 TP 7 GebG)**
- Dienstbarkeiten (§ 33 TP 9 GebG)
- Ehepakete (§ 33 TP 11 GebG)
- Glücksverträge (§ 33 TP 17 GebG)
- **Hypothekarverschreibungen (§ 33 TP 18 GebG)**
- Vergleiche (§ 33 TP 20 GebG)
- **Zessionen (§ 33 TP 21 GebG)**
- Wechsel (§ 33 TP 22 GebG)

Sofern die sonstigen für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausnahmetatbestände zur Anwendung gelangen, unterliegen diese Rechtsgeschäfte daher weiterhin der Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz.

⁴³⁵ BudBG 2011, BGBl I 2010/111.

MUSTER-PFANDVERTRAG

(GmbH-Geschäftsanteil)

abgeschlossen zwischen

[Firma]

[Adresse]

registriert unter FN _____ im Firmenbuch des _____

als Pfandbesteller (nachfolgend der „PFANDBESTELLER“)

und

[Firma]

[Adresse]

registriert unter FN _____ im Firmenbuch des _____

als Pfandnehmer (nachfolgend der „PFANDNEHMER“)

wie folgt:

PRÄAMBEL

- (A) [Der PFANDNEHMER als Kreditgeber und _____ als Kreditnehmer haben am _____ einen Kreditvertrag in der Höhe von insgesamt [EUR] _____ (der „KREDITVERTRAG“) abgeschlossen.]
- (B) [Die Auszahlung des KREDITES unter dem KREDITVERTRAG steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses dieses VERTRAGES.]
- (C) [Der PFANDBESTELLER ist Eigentümer eines Geschäftsanteils in Höhe von _____ an dem Kreditnehmer]
- (D) [...]

1. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Im KREDITVERTRAG definierte Begriffe gelten auch in diesem VERTRAG. Darüber hinaus gelten für diesen VERTRAG (inklusive der PRÄAMBEL und der ANLAGEN) folgende Definitionen:

ANTEIL ist der bestehende Geschäftsanteil des Pfandbestellers an der Gesellschaft, der einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR _____ entspricht, und jeder vom PFANDBESTELLER in Zukunft gehaltene Geschäftsanteil an der Gesellschaft.

BESICHERTE FORDERUNGEN sind alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des PFANDNEHMERS gegen den PFANDBESTELLER aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus gegenwärtigen und zukünftigen Bankgeschäften einschließlich Finanzierungsgeschäften jeder Art (zum Beispiel allfälliger Geld- oder Haftungskredite).

GESELLSCHAFT ist die _____, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit statutarischem Sitz in

MUSTER-SICHERUNGSZESSIONSVERTRAG²

abgeschlossen zwischen

[Firma]

[Adresse]

registriert unter FN _____ im Firmenbuch des _____

als Pfandbesteller (nachfolgend der „SICHERUNGSGEBER“)

und

[Firma]

[Adresse]

registriert unter FN _____ im Firmenbuch des _____

als Pfandnehmer (nachfolgend der „SICHERUNGSNEHMER“)

wie folgt:

PRÄAMBEL

(A) [Der SICHERUNGSNEHMER als Kreditgeber und der SICHERUNGSGEBER als Kreditnehmer haben am _____ einen Kreditvertrag in der Höhe von insgesamt [EUR] _____ (der „KREDITVERTRAG“) abgeschlossen.]

(B) [Die Auszahlung des KREDITES unter dem KREDITVERTRAG steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses dieses VERTRAGES.]

(C) [...]

1. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Im KREDITVERTRAG definierte Begriffe gelten auch in diesem VERTRAG. Darüber hinaus gelten für diesen VERTRAG (inklusive der PRÄAMBEL und der ANLAGEN) folgende Definitionen:

ABGETRETENE FORDERUNGEN sind die FORDERUNGEN.

BESICHERTE FORDERUNGEN [sind alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des SICHERUNGSNEHMERS gegen den SICHERUNGSGEBER aus der Geschäftsverbindung, insbesondere aus gegenwärtigen und zukünftigen Bankgeschäften einschließlich Finanzierungsgeschäften jeder Art (zum Beispiel allfälliger Geld- oder Haftungskredite).]

oder, um die Ausnahme gemäß § 20 Z 5 GebG in Anspruch nehmen zu können:

[sind sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen FORDERUNGEN (Haupt- und Nebenansprüche), die der SICHERUNGSNEHMER gegen den SICHE-

2 Dieser Vertrag enthält keine Bestimmungen für die Abtretung und Vinkulierung von Versicherungsansprüchen.